Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1790

Vorblatt

Vertrag mit Liberia über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N.S. „Otto Hahn" (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Eine feste Völkerrechtspraxis bezüglich des Rechtes, durch Reaktorschiffe fremde Hoheitsgewässer zu befahren, hat sich noch nicht gebildet. Es ist daher notwendig, dem ersten deutschen Reaktorschiff, der „Otto Hahn", das Anlaufen fremder Häfen durch den Abschluß bilateraler Verträge zu ermöglichen.

B. Lösung

Der am 27. Mai 1970 abgeschlossene Vertrag ermöglicht es der „Otto Hahn", liberianische Häfen anzulaufen, um Erztransporte durchzuführen. Das Abkommen enthält Sicherheitsbestimmungen und Haftungsregelungen für den Fall eines nuklearen Schadens. Es entspricht im wesentlichen einem bereits früher abgeschlossenen Vertrage mit den Niederlanden.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Teleton 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1790

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) — 27220 — Ve 1/71

Bonn, den 29. Januar 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Mai 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N.S. „Otto Hahn"

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und englischer Sprache, der Text der in den Artikeln 12 und 13 des Vertrages in Bezug genommenen Bestimmungen des Brüsseler Abkommens vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen in deutscher, französischer und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind diesem Schreiben beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Bildung und Wissenschaft, des Auswärtigen und für Verkehr gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 361. Sitzung am 29. Januar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Mai 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N.S. „Otto Hahn"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 27. Mai 1970 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N.S. „Otto Hahn" wird zugestimmt. Der Vertrag sowie die in den Artikeln 12 und 13 des Vertrages in bezug genommenen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Da das Brüsseler Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Kraft getreten ist, werden die in bezug genommenen Bestimmungen dieses Übereinkommens nachstehend veröffentlicht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Eine finanzielle Belastung des Bundes gem. Artikel 16 des Vertrages entsteht nur bei Eintritt eines nuklearen Schadens, der nach den bisherigen Erfahrungen als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das N.S. „Otto Hahn"

Treaty between the Republic of Liberia and the Federal Republic of Germany on the use of Liberian waters and ports by N.S. "Otto Hahn"

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REPUBLIK LIBERIA

VON DEM WUNSCH GELEITET, im beiderseitigen Interesse die friedliche Nutzung der Kernenergie einschließlich ihrer Verwendung in der Handelsschiffahrt zu fördern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Das Anlaufen der bis zu einer Entfernung von 24 Seemeilen vor der Basislinie der Küste der Republik Liberia gelegenen Gewässer (im folgenden als „liberianische Gewässer" bezeichnet) und der liberianischen Häfen sowie deren Benutzung durch das N.S. „Otto Hahn" (im folgenden als „Schiff" bezeichnet) — derzeitiger Inhaber: „Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH, Hamburg" — bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Regierung der Republik Liberia.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert der Regierung der Republik Liberia jeden Wechsel des Inhabers des Schiffes.

Artikel 2

Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die Besuche liberianischer Gewässer und Häfen durch das Schiff den Grundsätzen und Verfahrensvorschriften, die in Kapitel VIII des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und in Anlage C der Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See niedergelegt sind.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia bestimmt auf Antrag des Inhabers die liberianischen Gewässer und den oder die Häfen, die besucht werden können. Ferner bezeichnet sie die Behörden, die für die Anlaufbestimmungen, den Aufenthalt und die besondere Kontrolle nach Kapitel VIII Regel 11 des Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See zuständig sind.

Artikel 4

(1) Um es der Regierung der Republik Liberia zu ermöglichen, die Genehmigung zum Anlaufen und Benutzen liberianischer Gewässer und Häfen durch das Schiff in Erwägung zu ziehen, legt der Inhaber des Schiffes einen Sicherheitsbericht vor, wie in Kapitel VIII Regel 7 des Übereinkommens zum Schutz des mensch-

THE REPUBLIC OF LIBERIA
and
THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY,

DESIRING to promote and having a mutual interest in the peaceful uses of nuclear energy, including its application to the merchant marine,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

(1) Each entry of N.S. "Otto Hahn" (hereinafter designated as the "Ship") at present operated by the "Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH, Hamburg", into waters extending to a distance of 24 nautical miles from the base line of the coast of the Republic of Liberia (hereinafter designated as "Liberian waters") and into Liberian ports, and the use thereof shall be subject to the prior approval in writing of the Government of the Republic of Liberia.

(2) The Government of the Federal Republic of Germany shall notify the Government of the Republic of Liberia of any change of the operator of the Ship.

Article 2

Unless this Treaty expressly provides otherwise, the visits of the Ship to Liberian waters and ports shall be governed by the principles and procedures set forth in Chapter VIII of the Safety of Life at Sea International Convention of 1960 and in Annex C to the Final Act of the Safety of Life at Sea International Conference of 1960.

Article 3

The Government of the Republic of Liberia shall upon request of the operator determine the Liberian waters and the port or ports to be visited. It shall further designate the Authorities responsible for the acceptance arrangements, the stay and the special control under Regulation 11 of Chapter VIII of the Safety of Life at Sea Convention.

Article 4

(1) To enable the Government of the Republic of Liberia to consider the grant of approval for entry and use of Liberian waters and ports by the Ship, the operator of the Ship shall submit a Safety Assessment as required by Regulation 7 of Chapter VIII of the Safety of Life at Sea Convention and by the Recommendations contained

lichen Lebens auf See und in den Empfehlungen der Anlage C zur Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vorgeschrieben.

(2) Die Regierung der Republik Liberia notifiziert der Regierung der Bundesrepublik Deutschland so bald wie möglich nach Eingang des Sicherheitsberichts und des Antrags des Inhabers nach Artikel 3, welche liberianischen Gewässer und Häfen das Schiff in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und mit gegebenenfalls zu vereinbarenden weiteren Bedingungen anlaufen und benutzen kann.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Liberia trifft mit den zuständigen örtlichen Behörden Regelungen über die Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das Schiff.

(2) Die Überwachung des öffentlichen Zugangs zum Schiff obliegt dem Kapitän des Schiffes. Dieser hat besondere Überwachungsvorschriften zu erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen liberianischen Behörden.

(3) Der Kapitän des Schiffes hat die örtlichen Vorschriften zu beachten, soweit diese nicht in Widerspruch zum Sicherheitsbericht und der Bedienungsanweisung für den Reaktor stehen. Der Kapitän hat ferner den Anordnungen der örtlichen Behörden Folge zu leisten, soweit sie nach seiner Auffassung die Sicherheit des Reaktors nicht gefährden. Kann er ihnen nicht folgen, so hat er sogleich die zuständige Regierungsbehörde der Republik Liberia zu unterrichten. Diese Behörde kann sodann die weitere Benutzung liberianischer Gewässer und Häfen durch das Schiff untersagen.

(4) Der Kapitän des Schiffes hat die örtlichen Behörden sogleich von jedem Vorfall zu unterrichten, der die vereinbarte Liegezeit des Schiffes im Hafen verlängern könnte.

Artikel 6

Während sich das Schiff in liberianischen Gewässern und Häfen befindet, erhalten die zuständigen liberianischen Behörden den üblichen Zugang zum Schiff. Sie erhalten ferner Zugang zu seinen Maschinentagebüchern und der Bedienungsanweisung für den Reaktor, um ihnen die Feststellung zu ermöglichen, ob das Schiff in Übereinstimmung mit der Bedienungsanweisung betrieben worden ist und betrieben wird, sowie zum Zwecke der besonderen Kontrolle nach Kapitel VIII Regel 11 des Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See.

Artikel 7

Während des Aufenthalts des Schiffes in liberianischen Gewässern oder Häfen dürfen keine radioaktiven Erzeugnisse oder Abfälle vom Schiff abgelassen werden, sofern dem die zuständigen liberianischen Behörden nicht vorher ausdrücklich zugestimmt haben.

Artikel 8

(1) Sofern die zuständigen liberianischen Behörden nicht vorher ausdrücklich zugestimmt haben, dürfen keine Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten an der Nuklearanlage des Schiffes in liberianischen Gewässern vorgenommen werden; ausgenommen sind übliche Unterhaltungsarbeiten durch die Mannschaft.

(2) Es dürfen nur solche Unternehmer mit der Unterhaltung, Instandsetzung oder Wartung der Nuklearanlage in liberianischen Gewässern oder Häfen beauftragt wer-

in Annex C to the Final Act of the Safety of Life at Sea International Conference of 1960.

(2) As soon as practicable after receipt of the Safety Assessment and of the operator's request as mentioned in Article 3, the Government of the Republic of Liberia shall notify the Government of the Federal Republic of Germany of those Liberian waters and ports which the Ship may enter and use in accordance with this Treaty and on such further conditions as may be agreed.

Article 5

(1) The Government of the Republic of Liberia shall make arrangements with the appropriate local Authorities for the use of Liberian waters and ports by the Ship.

(2) Control of public access to the Ship shall be the responsibility of the Master of the Ship. Special regulations relating to such control shall be issued by the Master. They shall be subject to the approvel of the appropriate Liberian Authorities.

(3) The Master of the Ship shall comply with local regulations as for as these regulations are not contrary to the Safety Assessment and the Operating Manual instructions for the reactor. The Master shall further comply with the instructions given by local Authorities in as far as these instructions, in his opinion, do not jeopardize the safety of the reactor. Should he be unable to comply, the Master shall immediately notify the designated governmental Authorities of the Republic of Liberia. Such authority may then prohibit the further use of Liberian waters and ports by the Ship.

(4) The Master of the Ship shall immediately notify the local Authorities of any event which may prolong the agreed stay of the Ship in the port.

Article 6

While the Ship is within Liberian waters and ports, the designated Liberian Authorities shall have normal access to the Ship. They shall further have access to its operating records and to the operating Manual instructions for the reactor in order to determine whether the Ship has been operated and is being operated in accordance with the Operating Manual, as well as for the purpose of the special control required by Regulation 11 of Chapter VIII of the Safety of Life at Sea Convention.

Article 7

Unless the appropriate Liberian Authorities have expressly given their prior approval to a release of radioactive products or waste, there shall be no release of any radioactive products or waste from the ship during its stay in Liberian waters or ports.

Article 8

(1) Unless the appropriate Liberian Authorities have expressly given their prior approval, there shall be no maintenance, repair and servicing of the ship's nuclear installation in Liberian waters; however, normal crew maintenance is excepted.

(2) The use of contractors for maintenance, repair and servicing of the nuclear installation in Liberian waters or ports shall be restricted to those contractors having the

den, die von den zuständigen liberianischen Behörden zu derartigen Dienstleistungen eigens zugelassen sind.

(3) Jede in liberianischen Gewässern oder Häfen auszuführende Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeit an der Nuklearanlage ist den zuständigen liberianischen Behörden zu melden. Instandsetzungsarbeiten, welche die vereinbarte Liegezeit des Schiffes im Hafen verlängern oder die Fähigkeit des Schiffes beeinflussen, unter eigener Kraft zu fahren, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen liberianischen Behörden ausgeführt werden.

(4) Eine Zustimmung im Sinne dieses Artikels begründet keine Haftung der liberianischen Regierung.

Artikel 9

Ereignet sich ein Unfall oder besteht ein Zustand, der zu einer Gefährdung der Umgebung führen könnte, während sich das Schiff in liberianischen Gewässern oder Häfen befindet oder sich ihnen nähert, so hat der Kapitän des Schiffes den zuständigen liberianischen Behörden nach Kapitel VIII Regel 12 des Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sogleich Meldung zu erstatten.

Artikel 10

(1) Besteht nach Auffassung der zuständigen liberianischen Behörden eine unmittelbare Gefahr für die Umgebung, während sich das Schiff in liberianischen Gewässern oder Häfen befindet oder sich ihnen nähert, so hat der Kapitän des Schiffes den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten.

(2) Kann er dies aus Sicherheitsgründen nicht tun, so hat er die zuständige Regierungsbehörde der Republik Liberia sogleich zu unterrichten. Diese Behörde kann sodann die weitere Benutzung liberianischer Gewässer oder Häfen durch das Schiff untersagen.

Artikel 11

Strandet das Schiff, läuft es auf Grund oder sinkt es in liberianischen Gewässern oder Häfen, so treffen die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland nach Konsultierung und mit Unterstützung der zuständigen liberianischen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung jeder möglichen Gefahr eines nuklearen Schadens.

Artikel 12

In den Artikeln 13 bis 20 dieses Vertrags haben die Ausdrücke „nuklearer Schaden", „nukleares Ereignis", „Kernbrennstoff" und „radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle" dieselbe Bedeutung wie in dem am 25. Mai 1962 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen, das im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet wird.

Artikel 13

Die Haftung für einen nuklearen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wird, welches mit dem Kernbrennstoff, den radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen des Schiffes zusammenhängt, regelt sich nach den Artikeln II, III Absatz 1, IV, VIII und X Absätze 1 und 2 des Übereinkommens sowie den folgenden Artikeln dieses Vertrags; die Haftung nach Artikel III Absatz 1 des Übereinkommens wird jedoch auf DM 400 Millionen (vierhundert Millionen) beschränkt.

specific approval of the appropriate Liberian Authorities for the rendering of such services.

(3) The appropriate Liberian Authorities must be notified of each such maintenance, repair and servicing of the nuclear installation to be carried out in Liberian waters or ports. Repairs which will prolong the agreed stay of the Ship in the port or which will affect the capability of the Ship to sail under its own steam shall only be carried out with the agreement of the appropriate Liberian Authorities.

(4) Such approval, as mentioned in this article shall not create any liability on the part of the Liberian Government.

Article 9

An immediate report, such as is required by Chapter VIII, Regulation 12, of the Safety of Life at Sea Convention, shall be made to the designated Liberian Authorities by the Master of the Ship in the event of any accident or the existence of any condition likely to lead to an environmental hazard while the Ship is in or is approaching Liberian waters or ports.

Article 10

(1) If, in the opinion of the designated Liberian Authorities, there is an immediate environmental hazard while the Ship is in or is approaching Liberian waters or ports, the Master of the Ship shall comply with the instructions of these Authorities.

(2) If, for reasons of safety, he is unable to comply with the instructions of these Authorities, he shall immediately notify the designated governmental Authority of the Republic of Liberia. Such Authority may then prohibit the further use of Liberian waters and ports by the Ship.

Article 11

If the Ship strands, runs aground or sinks in Liberian waters and ports the competent authorities of the Federal Republic of Germany shall, after consultation and with the assistance of the competent Liberian Authorities, take all necessary measures to prevent any possible risk of nuclear damage.

Article 12

The terms "nuclear damage", "nuclear incident", "nuclear fuel" and "radioactive products or waste" as used in Articles 13—20 of this Treaty shall have the same meaning as in the Convention on the Liability of Operators of Nuclear Ships opened for signature in Brussels on May 25, 1962, hereinafter referred to as "the Convention".

Article 13

Liability for a nuclear damage caused by a nuclear incident involving the nuclear fuel of, or radioactive products or waste produced in the Ship shall be governed by Article II, para. 1 of Article III, Article IV, Article VIII and paras. 1 and 2 of Article X of the Convention as well as by the following Articles of this Treaty, provided, however, that the liability mentioned in para. 1 of Article III of the Convention shall be limited to DM 400 million (four hundred million).

Artikel 14

(1) Schadensersatzansprüche nach Artikel 13 erlöschen, wenn nicht binnen zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis Klage erhoben wird.

(2) Ist ein nuklearer Schaden durch Kernbrennstoff oder durch radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle verursacht worden, die gestohlen, verloren, über Bord geworfen oder aufgegeben worden sind, so berechnet sich die in Absatz 1 bestimmte Frist ebenfalls vom Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses an, das den nuklearen Schaden verursacht hat; die Frist läuft jedoch spätestens zwanzig Jahre nach dem Diebstahl, dem Verlust, dem Überbordwerfen oder der Besitzaufgabe ab.

(3) Sofern die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen nicht überschritten werden, unterliegt der Schadensersatzanspruch nach Artikel 13 einer Verjährungsfrist von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Person, die Ansprüche wegen eines nuklearen Schadens erhebt, von dem Schaden und von der Person des Haftpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Artikel 15

In jedem durch das Schiff verursachten Schadensfall nehmen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die liberianische Regierung sogleich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine befriedigende Regelung des Anspruchs unter den Parteien herbeizuführen.

Artikel 16

(1) Die Bundesrepublik Deutschland sichert die Erfüllung der auf Grund dieses Vertrages gegen den Inhaber des Schiffes erhobenen Schadensersatzansprüche wegen nuklearer Schäden durch Bereitstellung der notwendigen Mittel bis zu einem Höchstbetrag von DM 400 Millionen (vierhundert Millionen). Derartige Mittel werden nur insoweit bereitgestellt, wie das Aufkommen aus der Versicherung oder anderen finanziellen Sicherheiten zur Befriedigung der Ansprüche nicht ausreicht.

(2) Auf Antrag der liberianischen Regierung stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Betrag drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils gegen den Inhaber zur Verfügung.

Artikel 17

Innerstaatliche Rechtsvorschriften und völkerrechtliche Übereinkünfte über die Beschränkung der Haftung von Schiffseignern finden auf Ansprüche nach Artikel 13 keine Anwendung.

Artikel 18

(1) Rechtskräftige Urteile liberianischer Gerichte über nukleare Ereignisse, die durch das Schiff verursacht worden sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, wenn die liberianischen Gerichte nach Artikel X Absatz 1 des Übereinkommens zuständig sind.

(2) Die Anerkennung eines Urteils kann nur versagt werden,

a) wenn das Urteil durch Betrug erlangt wurde;

b) wenn zwischen denselben Parteien ein Rechtsverfahren über denselben Streitgegenstand vor einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde;

c) wenn das Urteil einer zwischen denselben Parteien von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland über denselben Streitgegenstand gefällten, rechtskräftigen Entscheidung widerspricht;

Article 14

(1) Rights of compensation under Article 13 of this Treaty shall be extinguished if an action is not brought within ten years from the date of the nuclear incident.

(2) Where nuclear damage is caused by nuclear fuel, radioactive products or waste which were stolen, lost, jettisoned, or abandoned, the period established in para. 1 shall also be computed from the date of the nuclear incident causing the nuclear damage, but the period shall in no case exceed a period of twenty years from the date of the theft, loss, jettison or abandonment.

(3) If the period established in para. (1) and the period established in para. (2) have not been exceeded the rights of compensation under Article 13 of this Treaty shall be subject to a prescription period of three years from the date on which the person who claims to have suffered a nuclear damage had knowledge or ought reasonably to have had knowledge of the damage and of the person liable for the damage.

Article 15

In each case of nuclear damage caused by the Ship the Liberian Government and the Government of the Federal Republic of Germany shall immediately initiate negotiations with a view to reaching a satisfactory settlement of the claim between the parties.

Article 16

(1) The Federal Republic of Germany shall ensure the payment of claims for compensation for nuclear damage established under this Treaty against the operator of the Ship by providing the necessary funds up to a maximum amount of DM 400 million (fours hundred million). Funds shall be provided only to the extent that the yield of the insurance or other financial security is inadequate to satisfy such claims.

(2) The Government of the Federal Republic of Germany shall, upon request of the Liberian Government, make the amount available three months after the judgement against the operator has become final.

Article 17

The provisions of national legislation or international conventions on the limitation of shipowners' liability shall not apply to claims established under Article 13 of this Treaty.

Article 18

(1) Any definite judgement passed by Liberian courts on a nuclear incident caused by the Ship shall be recognized in the Federal Republic of Germany if, under para. 1 of Article X of the Convention, jurisdiction lies with the Liberian Courts.

(2) Recognition of a judgement may be refused only if

(a) the judgement was obtained by fraud;

(b) a legal proceeding between the same parties and on account of the same subject matter is pending before a court in the Federal Republic of Germany and if application was first made to this court;

(c) the judgement is contrary to a definite decision passed by a court in the Federal Republic of Germany on the subject matter between the same parties;

d) wenn der Inhaber des Schiffes sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und die Ladung zum Verfahren ihm nicht wirksam nach dem Recht der Republik Liberia oder ihm nicht persönlich in der Republik Liberia oder nicht unter Gewährung deutscher Rechtshilfe oder nicht so rechtzeitig zugestellt wurde, daß er sich verteidigen konnte, oder wenn der Inhaber nachweisen kann, daß er zu seiner Verteidigung nicht in der Lage war, weil er die Ladung zum Rechtsverfahren ohne sein Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erhalten hat.

(3) In keinem Falle wird eine Entscheidung in der Sache selbst rechtlich überprüft.

Artikel 19

Von liberianischen Gerichten gefällte Urteile, die nach Artikel 18 anerkannt werden und nach liberianischem Recht vollstreckbar sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt, sobald die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Artikel 20

Die Artikel 13 bis 19 finden auf nukleare Schäden Anwendung, die innerhalb liberianischen Hoheitsgebiets oder liberianischer Gewässer eintreten, wenn das nukleare Ereignis

a) innerhalb liberianischen Hoheitsgebiets oder liberianischer Gewässer oder

b) außerhalb liberianischen Hoheitsgebiets oder liberianischer Gewässer während der Fahrt von oder nach einem liberianischen Hafen oder von oder nach liberianischen Gewässern

eingetreten ist.

Artikel 21

Treten eine mehrseitige völkerrechtliche Übereinkunft oder innerstaatliche Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über einen in diesem Vertrag geregelten Gegenstand in Kraft, so nehmen die Vertragsparteien rechtzeitig Verhandlungen zur Überprüfung dieses Vertrags auf.

Artikel 22

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden, wenn möglich, von den Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind binnen zwei Monaten, der Obmann binnen drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen ihre Absicht mitgeteilt hat, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen diesbezüglichen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert oder wird er von einer der Parteien abgelehnt, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen.

(d) the operator of the Ship did not enter an appearance in the proceeding and if the document instituting the proceeding was served on him not effectively according to the laws of the Republic of Liberia, or not on him personally in the Republic of Liberia or not by granting him German legal assistance or not in due time for the operator of the Ship to defend himself, or if the operator can prove that he was unable to defend himself because, without any fault on his part, he did not receive the document for the institution of the legal proceeding or received it too late.

(3) In no event will the merits of any case be subject to review.

Article 19

Any judgement passed by Liberian courts, which are recognized according to Article 18 of this Treaty and which are enforceable under Liberian law, shall be enforceable in the Federal Republic of Germany as soon as the formalities required by the law of the Federal Republic of Germany have been complied with.

Article 20

Articles 13—19 of this Treaty shall apply to nuclear damage occurring within Liberian territory or Liberian waters, if the nuclear incident has occurred

(a) within Liberian territory or Liberian waters or

(b) outside Liberian territory or Liberian waters during a passage to or from a Liberian port or to or from Liberian waters.

Article 21

If a multilateral international agreement or national legislation of one of the Contracting Parties becomes effective, concerning any matters governed by this Treaty, the Contracting Parties shall, in due course, initiate negotiations for a revision of this Treaty.

Article 22

(1) Disputes concerning the interpretation or application of this Treaty shall, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus he settled it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted in each individual case as follows: each contracting party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the dato on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party of its desire to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party, if he is otherwise prevented from discharging the said function or if he is not accepted by one of the parties, the Vice-president should make the necessary appointments. If the Vice-president is a

Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er aus einem anderen Grund verhindert oder wird er von einer der Parteien abgelehnt, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die notwendigen Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertreter in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Obmanns sowie die übrigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 23

Dieser Vertrag berührt nicht die Rechte, Ansprüche und Rechtsstandpunkte der Vertragsparteien hinsichtlich der Grenzen der Hoheitsgewässer sowie hinsichtlich ihrer Zuständigkeit auf hoher See.

Artikel 24

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Monrovia ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 26

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bonn am 27. Mai 1970 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Günther Harkort

Für die Republik Liberia
Reid P. Wiles

national of either Contracting Party, and if he, too, is prevented from discharging the said function or if he is not accepted by one of the parties, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party shall make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceeding; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 23

The provisions of this Treaty shall not prejudice the rights, claims and legal views of the contracting parties with regard to the limits of the territorial sea and with regard to their jurisdiction on the high sea.

Article 24

This Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of Liberia within three months from the date of entry into force of this Treaty.

Article 25

(1) The present Treaty in subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Monrovia.

(2) The present Treaty shall enter into force on the date of exchange of the instruments of ratification.

Article 26

This Treaty may be denounced subject to six months notice.

DONE at Bonn on 27 May 1970 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

For the Republic of Liberia
Reid P. Wiles

For the Federal Republic of Germany
Günther Harkort

Artikel I Nummer 5, 6, 7, 8; Artikel II; Artikel III Abs. 1; Artikel IV; Artikel VIII; Artikel X Abs. 1 und 2 des Brüsseler Übereinkommens vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen

(Übersetzung)

Article I	Article premier	Artikel I
For the purposes of this Convention,	Au sens de la présente Convention,	Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:
1.—4.: . . .	1.—4.: . . .	1.—4.: . . .
5. "Nuclear fuel" means any material which is capable of producing energy by a self-sustaining process of nuclear fission and which is used or intended for use in a nuclear ship.	5. « Combustible nucléaire » signifie toute matière permettant de produire de l'énergie par une réaction en chaîne de fission nucléaire et qui est utilisée ou destinée à l'être dans un navire nucléaire.	5. „Kernbrennstoff" bedeutet einen Stoff, der geeignet ist, durch einen sich selbst tragenden Kernspaltungsvorgang Energie zu erzeugen, und der in einem Reaktorschiff verwendet wird oder verwendet werden soll.
6. "Radioactive products or waste" means any material, including nuclear fuel, made radioactive by neutron irradiation incidental to the utilization of nuclear fuel in a nuclear ship.	6. « Produit ou déchet radioactif » signifie toute matière, y compris le combustible nucléaire, rendue active par l'irradiation par les neutrons, du fait de l'utilisation de combustibles nucléaires à bord d'un navire nucléaire.	6. „Radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle" bedeuten Stoffe einschließlich von Kernbrennstoffen, die infolge der Verwendung von Kernbrennstoffen in einem Reaktorschiff durch Neutronenbestrahlung radioaktiv geworden sind.
7. "Nuclear damage" means loss of life or personal injury and loss or damage to property which arises out of or results from the radioactive properties or a combination of radioactive properties with toxic, explosive or other hazardous properties of nuclear fuel or of radioactive products or waste; any other loss, damage or expense so arising or resulting shall be included only if and to the extent that the applicable national law so provides.	7. « Dommage nucléaire » signifie tout décès, dommage aux personnes, perte de biens ou dommage aux biens qui provient ou résulte des propriétés radioactives ou d'une combinaison de ces propriétés et des propriétés toxiques, explosives ou autres propriétés dangereuses du combustible nucléaire ou de produits ou déchets radioactifs; toute autre perte, dommage ou dépense qui en provient ou qui en résulte n'est couvert que dans le cas et dans la mesure où le droit interne applicable le prévoit.	7. „Nuklearer Schaden" bedeutet die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen und den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, sofern der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen herrührt oder sich daraus ergibt; sonstige hiervon herrührende oder sich hieraus ergebende Verluste, Schäden oder Aufwendungen sind nur eingeschlossen, wenn und soweit das anzuwendende innerstaatliche Recht dies vorsieht.
8. "Nuclear incident" means any occurrence or series of occurrences having the same origin which causes nuclear damage.	8. « Accident nucléaire » signifie tout fait ou toute succession de faits de même origine qui cause un dommage nucléaire.	8. „Nukleares Ereignis" bedeutet das einen nuklearen Schaden verursachende Ereignis oder eine Reihe solcher aufeinanderfolgender Ereignisse desselben Ursprungs.
9.—12.: . . .	9.—12.: . . .	9.—12.: . . .
Article II	**Article II**	**Artikel II**
(1) The operator of a nuclear ship shall be absolutely liable for any nuclear damage upon proof that such damage has been caused by a nuclear incident involving the nuclear fuel of, or radioactive products or waste produced in, such ship.	(1) L'exploitant d'un navire nucléaire est objectivement responsable de tout dommage nucléaire dont il est prouvé qu'il a été causé par un accident nucléaire dans lequel sont impliqués le combustible nucléaire ou les produits ou déchets radioactifs de ce navire.	(1) Der Inhaber eines Reaktorschiffs haftet ohne weitere Voraussetzungen für jeden nuklearen Schaden, wenn bewiesen wird, daß dieser Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das auf Kernbrennstoffe dieses Schiffes oder auf dem Schiff erzeugte radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle zurückzuführen ist.
(2) Except as otherwise provided in this Convention no person other than the operator shall be liable for such nuclear damage.	(2) Aucune personne autre que l'exploitant n'est responsable d'un tel dommage nucléaire, à moins que la présente Convention n'en dispose autrement.	(2) Soweit nicht in diesem Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist, haftet für einen solchen nuklearen Schaden niemand außer dem Inhaber.

(3) Nuclear damage suffered by the nuclear ship itself, its equipment, fuel or stores shall not be covered by the operator's liability as defined in this Convention.

(4) The operator shall not be liable with respect to nuclear incidents occurring before the nuclear fuel has been taken in charge by him or after the nuclear fuel or radioactive products or waste have been taken in charge by another person duly authorized by law and liable for any nuclear damage that may be caused by them.

(5) If the operator proves that the nuclear damage resulted wholly or partially from an act or omission done with intent to cause damage by the individual who suffered the damage, the competent courts may exonerate the operator wholly or partially from his liability to such individual.

(6) Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, the operator shall have a right of recourse:

a) If the nuclear incident results from a personal act or omission done with intent to cause damage in which event recourse shall lie against the individual who has acted, or omitted to act, with such intent;

b) If the nuclear incident occurred as a consequence of any wreckraising operation, against the person or persons who carried out such operation without the authority of the operator or of the State having licensed the sunken ship or of the State in whose waters the wreck is situated;

c) If recourse is expressly provided for by contract.

Article III paragraph 1

(1) The liability of the operator as regards one nuclear ship shall be limited to 1,500 million francs in respect of any one nuclear incident, notwithstanding that the nuclear incident may have resulted from any fault or privity of that operator, such limit shall include neither any interest nor costs awarded by a court in actions for compensation under this Convention.

(2)—(4): . . .

Article IV

Whenever both nuclear damage and damage other than nuclear damage have been caused by a nuclear incident and one or more other occur-

(3) Le dommage nucléaire subi par le navire nucléaire lui-même, ses agrès et apparaux, son combustible et ses provisions, n'est pas couvert par la responsabilitée de l'exploitant déterminé dans la présente Convention.

(4) La responsabilité de l'exploitant ne s'étend pas aux accidents nucléaires survenus avant la prise en charge du combustible nucléaire par l'exploitant ni après la prise en charge du combustible ou des produits ou déchets radioactifs par une autre personne légalement autorisée et responsable de tout dommage nucléaire que pourrait être causé par ces matières.

(5) Si l'exploitant prouve que le dommage nucléaire résulte, en totalité ou en partie, du fait que la personne physique qui l'a subi a agi ou omis d'agir dans l'intention de causer un dommage, les tribunaux compétents peuvent exonérer l'exploitant de tout ou partie de sa responsabilité envers ladite personne.

(6) Nonobstant les dispositions du paragraphe 1, l'exploitant a un droit de recours:

a) Si l'accident nucléaire a été provoqué par un fait personnel et volontaire dans l'intention de causer un dommage; dans ce cas, le recours est exercé contre la personne physique qui a agi ou qui a omis d'agir dans une telle intention;

b) Si l'accident nucléaire est la conséquence de travaux de relèvement de l'épave contre la personne ou les personnes qui ont entrepris ces travaux sans l'autorisation de l'exploitant ou de l'Etat dont émane la licence du navire coulé, ou de l'Etat dans les eaux duquel l'épave se trouve;

c) Si un recours a été expressément prévu par contrat.

Article III paragraphe 1

(1) Le montant de la responsabilité de l'exploitant en ce qui concerne un même navire nucléaire est limité à 1,5 milliards de francs pour un même accident nucléaire, même si celui-ci a eu lieu par une faute personnelle quelconque de l'exploitant; ce montant ne comprend ni les intérêts ni les dépens alloués par un tribunal dans une action en réparation intentée en vertu de la présente Convention.

(2)—(4): . . .

Article IV

Lorsqu'un dommage nucléaire et un dommage non nucléaire sont causés par un accident nucléaire ou conjointement par un accident nucléaire et

(3) Ein nuklearer Schaden, den das Schiff selbst, seine Ausrüstung oder seine Brennstoff- und sonstigen Vorräte erleiden, fällt nicht unter die Haftung des Inhabers nach diesem Übereinkommen.

(4) Der Inhaber haftet nicht für nukleare Ereignisse, die eintreten, bevor er die Kernbrennstoffe übernommen hat oder nachdem die Kernbrennstoffe oder radioaktiven Erzeugnisse oder Abfälle von einer anderen Person übernommen worden sind, die dazu gesetzlich ermächtigt ist und für den durch diese Stoffe verursachten nuklearen Schaden haftet.

(5) Beweist der Inhaber, daß der nukleare Schaden ganz oder teilweise durch eine mit Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung einer verletzten natürlichen Person verursacht worden ist, so können die zuständigen Gerichte den Inhaber von seiner Haftung gegenüber dieser Person ganz oder teilweise befreien.

(6) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Inhaber das Recht des Rückgriffs,

a) wenn das nukleare Ereignis die Folge einer in Schädigungsabsicht begangenen Handlung oder Unterlassung ist, und zwar gegen die natürliche Person, welche die Handlung oder Unterlassung mit solcher Absicht begangen hat;

b) wenn das nukleare Ereignis als Folge der Bergung eines Wracks eingetreten ist, gegen die Person oder Personen, welche die Bergungsarbeiten ohne Erlaubnis des Inhabers oder des Staates, der die Betriebsgenehmigung für das gesunkene Schiff erteilt hat, oder des Staates, in dessen Hoheitsgewässern sich das Wrack befindet, ausgeführt haben;

c) wenn der Rückgriff vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

Artikel III Absatz 1

(1) Die Haftung des Inhabers ist für jedes Reaktorschiff auf 1.500 Millionen Franken wegen jedes einzelnen nuklearen Ereignisses beschränkt, selbst wenn das Ereignis auf einem Verschulden des Inhabers beruht; dieser Betrag umfaßt nicht Zinsen und Kosten, die von einem Gericht in einem Schadensersatzprozeß nach diesem Übereinkommen zugesprochen werden.

(2)—(4): . . .

Artikel IV

Werden durch ein nukleares Ereignis oder gemeinsam durch ein nukleares Ereignis und ein oder mehrere andere Ereignisse sowohl ein nukle-

rences and the nuclear damage and such other damage are not reasonably separable, the entire damage shall, for the purposes of this Convention, be deemed to be the nuclear damage exclusively caused by the nuclear incident. However, where damage is caused jointly by a nuclear incident covered by this Convention and by an emission of ionizing radiation or by an emission of ionizing radiation in combination with the toxic, explosive or other hazardous properties of the source of radiation not covered by it, nothing in this Convention shall limit or otherwise affect the liability, either as regards the victims or by way of recourse or contribution, of any person who may be held liable in connection with the emission of ionizing radiation or by the toxic, explosive or other hazardous properties of the source of radiation not covered by this Convention.

un ou plusieurs autres événements, sans qu'il soit possible de déterminer avec certitude le dommage nucléaire et le dommage non nucléaire, la totalité du dommage est considérée, aux fins de la présente Convention, comme un dommage nucléaire causé par l'accident nucléaire. Toutefois, lorsqu'un dommage est causé conjointement par un accident nucléaire visé par la présente Convention et par une émission de rayonnements ionisants ou par une émission de rayonnements ionisants en combinaison avec les propriétés toxiques, explosives et autres propriétés dangereuses de la source de rayonnements non visée par elle, aucune disposition de la présente Convention ne limite ni n'affecte autrement la responsabilité, envers les victimes ou par voie de recours ou de contribution, de toute personne qui pourrait être tenue responsable du fait de l'émission de rayonnements ionisants ou des propriétés toxiques, explosives et autres propriétés dangereuses de la source de rayonnements non visée par la présente Convention.

arer als auch ein nichtnuklearer Schaden verursacht und lassen sich der nukleare und der nichtnukleare Schaden nicht hinreichend sicher trennen, so gilt für die Zwecke dieses Übereinkommens der gesamte Schaden als ein ausschließlich durch das nukleare Ereignis verursachter nuklearer Schaden. Wird jedoch ein Schaden gemeinsam durch ein nukleares Ereignis im Sinne des Übereinkommens und durch ionisierende Strahlung oder durch ionisierende Strahlung in Verbindung mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften der nicht unter das Übereinkommen fallenden Strahlenquellen verursacht, so wird die gegenüber den Geschädigten oder im Wege des Rückgriffs oder als Ausgleichsanspruch bestehende Haftung von Personen, die im Zusammenhang mit der Aussendung ionisierender Strahlen oder wegen der giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften der nicht unter das Übereinkommen fallenden Strahlenquellen haftbar gemacht werden können, durch das Übereinkommen weder eingeschränkt noch in sonstiger Weise berührt.

Article VIII

No liability under this Convention shall attach to an operator in respect to nuclear damage caused by a nuclear incident directly due to an act of war, hostilities, civil war or insurrection.

Article VIII

L'exploitant n'est pas responsable en vertu de la présente Convention d'un dommage nucléaire causé par un accident nucléaire résultant directement d'un acte de guerre, d'hostilités, d'une guerre civile ou d'une insurrection.

Artikel VIII

Der Inhaber haftet nach diesem Übereinkommen nicht für einen nuklearen Schaden, der durch ein unmittelbar auf eine Kriegshandlung, auf Feindseligkeiten, auf einen Bürgerkrieg oder auf einen Aufstand zurückzuführendes nukleares Ereignis verursacht worden ist.

Article X

(1) Any action for compensation shall be brought, at the option of the claimant, either before the courts of the licensing State or before the courts of the Contracting State or States in whose territory nuclear damage has been sustained.

(2) If the licensing State has been or might be called upon to ensure the payment of claims for compensation in accordance with paragraph 2 of Article III of this Convention, it may intervene as party in any proceedings brought against the operator.

(3): . . .

Article X

(1) Toute action en réparation est intentée, au choix du demandeur, soit devant les tribunaux de l'Etat dont émane la licence, soit devant les tribunaux de l'Etat contractant ou des Etats contractants sur le territoire duquel ou desquels le dommage nucléaire a été subi.

(2) Si l'Etat dont émane la licence a été ou peut être appelé à assurer le paiement des indemnités conformément au § 2 de l'article III de la présente Convention, il a le droit d'intervenir en qualité de partie dans toute procédure engagée contre l'exploitant.

(3): . . .

Artikel X

(1) Schadensersatzklagen sind nach Wahl des Klägers entweder bei den Gerichten des Genehmigungsstaats oder bei den Gerichten des oder der Vertragsstaaten zu erheben, in deren Hoheitsgebiet der nukleare Schaden eingetreten ist.

(2) Ist von dem Genehmigungsstaat verlangt worden, daß er die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen nach Artikel III Absatz 2 sicherstellt, oder könnte dies von ihm verlangt werden, so kann er jedem Verfahren beitreten, das gegen den Inhaber anhängig ist.

(3): . . .

Denkschrift

I. Allgemeines

Das erste deutsche Kernenergieschiff, die „Otto Hahn", ist 1968 fertiggestellt worden.

Reeder des Schiffes ist die Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH, Hamburg, an deren Finanzierung der Bund mit 90 v. H. und die vier Küstenländer (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen) mit 10 v. H. beteiligt sind.

Der Bau des Schiffes ist von der Europäischen Atomgemeinschaft gefördert worden.

Seit Anfang 1969 führt das Schiff Forschungs- und Erprobungsfahrten durch, um wissenschaftliche Erkenntnisse während des Betriebes des Schiffes in verschiedenen geographischen und klimatischen Zonen zu sammeln. Da die „Otto Hahn", abgesehen von ihrer Eigenschaft als Forschungsschiff, für den Transport von Massengütern ausgelegt ist, soll sie insbesondere auf Erzfrachtrouten eingesetzt werden. Das macht das Befahren fremder Hoheitsgewässer und Häfen erforderlich.

Eine feste Völkerrechtspraxis bezüglich des Rechtes der friedlichen Durchfahrt („innocent passage") fremder Hoheitsgewässer durch Reaktorschiffe hat sich noch nicht gebildet. Die Mehrheit der Staaten macht das Befahren ihrer Hoheitsgewässer und das Anlaufen ihrer Häfen von einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung abhängig. Einen Präzedenzfall für die internationale Praxis hat das unter der Flagge der Vereinigten Staaten fahrende reaktorgetriebene Handelsschiff „Savannah" gesetzt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat in den Jahren 1963 bis 1965 mit etwa 15 Staaten, darunter auch mit der Bundesrepublik Deutschland, Besuchsabkommen geschlossen, um dem Schiff die Einfahrt in fremde Hoheitsgewässer zu ermöglichen. Diese Verträge regeln, weitgehend übereinstimmend, neben den nautischen und sicherheitstechnischen Fragen, die Freistellung durch die amerikanische Regierung für nukleare Schadensfälle bis zu einem Höchstbetrag von 500 Millionen Dollar für jedes nukleare Schadensereignis.

Um einheitliche Regeln über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen zu schaffen und die Notwendigkeit, im Einzelfall zahlreiche bilaterale Vereinbarungen abschließen zu müssen, zu vermeiden, wurde auf der elften Sitzung der Diplomatischen Seerechtskonferenz am 25. Mai 1962 in Brüssel das Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen (im folgenden „Brüsseler Übereinkommen" genannt) verabscheidet.

Das Übereinkommen ist bisher nur von Portugal ratifiziert worden. Madagaskar und die Demokratische Republik Kongo sind ihm beigetreten. Mit einer Ratifizierung durch weitere, für einen Besuch der „Otto Hahn" in Betracht kommende Staaten kann in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden. Daher ist es notwendig, der „Otto Hahn" den Weg in fremde Hoheitsgewässer und Häfen — ähnlich wie im Falle der „Savannah" — durch den Abschluß bilateraler Verträge mit den in Aussicht genommenen Staaten zu eröffnen. Entsprechende Verhandlungen werden mit zahlreichen Staaten in aller Welt geführt.

Um aber auch schon vor dem Inkrafttreten bilateraler Verträge ausländische Häfen besuchen zu können, ist es gelungen, von einigen Staaten vorläufige formlose Anlaufgenehmigungen zu erhalten. Auf der Grundlage solcher Genehmigungen hat die „Otto Hahn" im ersten Halbjahr 1970 mehrfach Häfen in Marokko angelaufen und dem Iran einen Freundschaftsbesuch abgestattet. Die Besuche haben in beiden Staaten große Beachtung gefunden und den fortgeschrittenen Stand der deutschen Kernenergietechnik demonstriert.

Am 4. Juni 1969 hat der Bundestag den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Benutzung niederländischer Hoheitsgewässer und Häfen durch die „Otto Hahn" gebilligt. Die Zustimmung des niederländischen Parlaments wird für den Herbst 1970 erwartet.

Die Verhandlungen über „Otto Hahn"-Abkommen mit Belgien, Portugal und Norwegen stehen vor dem Abschluß.

Mit der Republik Liberia konnte inzwischen eine Einigung über den vorliegenden Vertrag erzielt werden. Der Reeder beabsichtigt, Monrovia und Lower Buchanan als Ladehäfen für Eisenerze anzulaufen.

Fachleute schätzen, daß 20 v. H. des in der Bundesrepublik Deutschland verarbeiteten Eisenerzes aus Liberia kommt. Deutsche Stahlunternehmen sind an dem Abbau der liberianischen Eisenerze wesentlich beteiligt.

Da es überwiegend in deutschem Interesse liegt, der „Otto Hahn" die liberianischen Häfen zu öffnen, mußte beim Abschluß des Vertrages auf die liberianischen Wünsche Rücksicht genommen werden. Nach der gesamten Sachlage stellt der Inhalt des Vertrages jedoch einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen Interessen dar.

Der Vertrag mit Liberia ist ähnlich aufgebaut wie der bereits erwähnte Vertrag mit den Niederlanden.

Die Artikel 1 bis 11 enthalten die allgemeinen schiffahrts- und sicherheitstechnischen Bestimmungen. Sie tragen insbesondere den liberianischen Sicherheitsinteressen Rechnung.

Die Artikel 12 bis 17 enthalten die Vorschriften über die Haftung für eventuelle Schadensfälle und über die Sicherstellung der entsprechenden Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Artikel 18 und 19 regeln den Gerichtsstand sowie die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen. Artikel 20 legt den Anwendungsbereich des Vertrages fest. Die Artikel 21 bis 26 enthalten allgemeine und Schlußbestimmungen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 beruht auf der Annahme, daß sich für Reaktorschiffe ein Recht der friedlichen Durchfahrt, wie es von der Völkerrechtspraxis für Handelsschiffe allgemein anerkannt ist, noch nicht gebildet hat, und geht daher vom Erfordernis einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der liberianischen Regierung aus.

Der Reeder ist als „derzeitiger" bezeichnet, damit ein möglicher späterer Wechsel des Reeders keine Änderung des Vertrages bedingt.

Der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 liegt ein Kompromiß zugrunde. Liberia beansprucht Hoheitsgewässer von 12 Seemeilen und eine Anschlußzone von weiteren 12 Seemeilen. Die Bundesrepublik erkennt diese Erweiterung der Hoheitsgewässer über die 3 Seemeilengrenze hinaus und die Inanspruchnahme einer besonderen Anschlußzone nicht als völkerrechtlich wirksam an. Unbeschadet dieses Rechtsstandpunktes hat sie jedoch ihren Schiffen empfohlen, die von Liberia beanspruchten Grenzen zu beachten. Dementsprechend heißt es in der Überschrift des Vertrages und im Vertragstext selbst nicht „liberianische Hoheitsgewässer" sonderr nur „liberianische Gewässer", diese werden mit 24 Seemeilen gemessen von der Basislinie aus definiert. Um keine Zweifel an dem Rechtsstandpunkt der Bundesrepublik aufkommen zu lassen, ist ein besonderer Artikel 23 eingefügt worden, der ausdrücklich betont, daß die für diesen Vertrag gefundene Lösung keine generelle Anerkennung der liberianischen Ansprüche bedeutet.

Die Fassung des Artikels 1 Abs. 1 stellt klar, daß eine einmal erteilte Anlaufgenehmigung nicht für die gesamte Vertragsdauer gilt, sondern jedes Anlaufen einer erneuten Genehmigung bedarf. Diese Klarstellung sowie die Bestimmung, daß die Anlaufgenehmigungen jeweils in schriftlicher Form erteilt werden müssen, entsprechen einem ausdrücklichen liberianischen Wunsch.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung unterwirft den Vertrag grundsätzlich dem Internationalen Übereinkommen von 1960 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (im folgenden dem internationalen Sprachgebrauch gemäß als „SOLAS" — Safety of Life at Sea — Übereinkommen bezeichnet). Das SOLAS-Übereinkommen ist die Anlage A der Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und enthält im Kapitel VIII besondere Regeln für Reaktorschiffe. Die in der Vorschrift ebenfalls erwähnte Anlage C der Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See hat besondere Empfehlungen für Reaktorschiffe zum Inhalt. Beide Anlagen sind für die Bundesrepublik und die Republik Liberia am 25. Mai 1965 in Kraft getreten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestätigt das Recht der liberianischen Seite, bestimmte Routen und Häfen, die das Schiff benutzen kann, festzulegen.

Regel 11 des Kapitels VIII SOLAS bestimmt, daß Reaktorschiffe vor dem Einlaufen in die Häfen sowie in den Häfen selbst einer besonderen Kontrolle unterzogen werden, um festzustellen, ob sich das in der Regel 10 vorgesehene besondere Sicherheitszeugnis für Reaktorschiffe an Bord befindet und daß weder auf See noch im Hafen eine unzulässige Strahlung oder sonstige nukleare Gefährdung besteht.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt Fragen des Verfahrens zur Erlangung der Besuchserlaubnis.

Regel 7 des Kapitels VIII SOLAS beschreibt den Sicherheitsbericht, der vom Reeder zur Beurteilung der Kernenergieanlage und der Sicherheit des Schiffes anzufertigen ist. Er enthält eine ausführliche technische Beschreibung des Schiffes, insbesondere hinsichtlich des Reaktorbetriebes.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung grenzt die Verpflichtungen des Kapitäns und die Befugnisse der zuständigen liberianischen Behörden ab.

Zu Artikel 6

Der „übliche Zugang" zum Schiff betrifft Inspektionen durch die Sicherheits-, Gesundheits-, Steuer-, Zoll- und ähnliche Behörden.

Nach dieser Vorschrift haben die liberianischen Behörden auch das Recht, die Bedienungsanweisung einzusehen. Diese Bedienungsanweisung ist in Regel 8 des Kapitels VIII SOLAS behandelt. Sie muß auf jedem Reaktorschiff vorhanden sein und dient zur Unterrichtung und Anleitung des Betriebspersonals bei der Wahrnehmung aller den Betrieb der Kernenergieanlagen betreffenden und für die Sicherheit besonders wichtigen Aufgaben.

Die in dem Artikel erwähnten besonderen Kontrollen gemäß Regel 11 sind bereits oben zu Artikel 3 erläutert.

Zu Artikel 7

Die Begriffe „radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle" sind Artikel I des Brüsseler Übereinkommens entnommen und werden dort als Stoffe bestimmt, die infolge der Verwendung von Kernbrennstoffen in einem Reaktorschiff durch Neutronenbestrahlung radioaktiv gemacht worden sind (vgl. auch Artikel 12).

Zu Artikel 8

Artikel 8 Abs. 1 ist in den Vertrag aufgenommen worden, weil sich in Liberia zur Zeit keine Firmen befinden, die in der Lage sind, Wartungsarbeiten, Reparaturen oder Dienstleistungen an der nuklearen Anlage des Schiffes vorzunehmen.

Artikel 8 Abs. 2 und 3 behandelt die Voraussetzungen, unter denen derartige Arbeiten durchgeführt werden dürfen. In Absatz 3 Satz 1 wird durch das Wort „derartige" klargestellt, daß sich der Satz nur auf die im zweiten Absatz angeführten Fälle bezieht.

Die in Artikel 8 Abs. 4 getroffene Feststellung zur Haftungsfrage geht auf einen ausdrücklichen liberianischen Wunsch zurück.

Zu Artikel 9

Die Bestimmung gibt im wesentlichen den Inhalt der Regel 12 des Kapitels VIII SOLAS wieder.

Zu Artikel 10

Artikel 10 berücksichtigt das liberianische Interesse an einer uneingeschränkten Zuständigkeit liberianischer Behörden für die Gefahrenabwehr.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt den Fall eines Schiffsunglücks, das keine nukleare Ursache hat. Wie bei jedem konventionellen Schiff besteht auch bei einem Reaktorschiff die Möglichkeit, daß es havariert, dabei strandet oder untergeht. Die Beseitigung eines Reaktorschiffes bzw. Wracks erfordert jedoch wegen der Möglichkeit eines nuklearen Schadens besondere Maßnahmen.

Die Fassung des Artikels 11 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Liberianer technisch nicht im Stande sind, derartige besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 verweist — wie schon Artikel 13 des „Otto Hahn"-Abkommens mit den Niederlanden — wegen bestimmter Begriffe auf das Brüsseler Übereinkommen. Das ist zweckmäßig, denn die Verwendung international gebräuchlicher Begriffe dient der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit.

Da das Brüsseler Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Kraft getreten ist, werden die in Artikel 12 und 13 in bezug genommenen Bestimmungen des Übereinkommens ebenfalls veröffentlicht.

Zu Artikel 13

Die Bestimmung verweist bezüglich der Haftung des Reeders, des Gerichtsstandes und der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich auf die Regeln des Brüsseler Übereinkommens.

Der in Artikel 13 für anwendbar erklärte Artikel II des Brüsseler Übereinkommens bestimmt in Absatz 1, daß der Inhaber eines Reaktorschiffes für jeden nuklearen Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden haftet. In Übereinstimmung mit dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I, S. 805), besteht daher eine absolute Gefährdungshaftung des Inhabers des Schiffes. Diese umfaßt — im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz) — nicht Schäden am Schiff selbst, seiner Ausrüstung und seinen Vorräten.

Im übrigen weicht die Haftung nach Artikel II des Brüsseler Übereinkommens vor allem in den folgenden Punkten vom deutschen Atomrecht ab:

1. Für das Brüsseler Übereinkommen gilt nach Artikel II Abs. 2 das System der sog. „rechtlichen Kanalisierung" der Haftung auf den Inhaber des Reaktorschiffes. Danach ist — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keine Person außer dem Inhaber des Reaktorschiffes für einen nuklearen Schaden haftbar. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit der Übernahme der rechtlichen Kanalisierung in den vorliegenden Vertrag nur den liberianischen Wünschen und Vorstellungen gefolgt wird, im übrigen aber keine präjudizierende Wirkung für die deutsche innerstaatliche Gesetzgebung verbunden ist.
2. Während nach § 25 des Atomgesetzes der Schaden durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder die Strahlen eines radioaktiven Stoffes verursacht sein muß, haftet der Schiffsinhaber nach der Definition des „Nuklearen Schadens" im Brüsseler Übereinkommen auch für Schäden, die sich aus einer Verbindung von radioaktiven Eigenschaften mit sonstigen gefährlichen Eigenschaften der Stoffe ergeben.
3. Während nach dem Atomgesetz keine Haftung des Inhabers gegenüber Zulieferern und Verrichtungsgehilfen besteht (§ 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 Atomgesetz), sieht das Brüsseler Übereinkommen keinen derartigen Haftungsausschluß vor.
4. Während nach § 27 des Atomgesetzes ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten nach Maßgabe des § 254 BGB zu berücksichtigen ist, kann sich nach Artikel II Abs. 5 des Brüsseler Übereinkommens der Inhaber des Reaktorschiffes gegenüber den Ansprüchen des Verletzten nur darauf berufen, daß dieser in der Absicht gehandelt hat, Schaden herbeizuführen.

Der in Artikel 13 des Vertrages weiterhin für anwendbar erklärte Artikel III Abs. 1 des Brüsseler Übereinkommens beschränkt die Haftung des Inhabers des Reaktorschiffes für jedes nukleare Ereignis auf einen Betrag, dessen Umrechnung in Deutsche Mark ca. 400 Millionen DM ergibt und der in Artikel 13 nochmals ausdrücklich auf 400 Millionen DM begrenzt worden ist. Diese Regelung bedeutet gegenüber dem Atomgesetz, das eine Haftung bis zu 500 Millionen DM vorsieht, eine Herabsetzung des Haftungshöchstbetrages.

Eine weitere Haftungsmilderung gegenüber dem deutschen Recht bedeutet auch die Anwendbarkeit des Artikels VIII des Brüsseler Übereinkommens, der die Haftung des Inhabers für nukleare Schäden, die unmittelbar auf Maßnahmen eines Krieges, auf Feindseligkeiten, einen Bürgerkrieg oder einen Aufstand zurückzuführen sind, ausschließt.

Durch die Verweisung auf Artikel X Abs. 1 des Brüsseler Übereinkommens wird festgelegt, daß Schadensersatzklagen wahlweise vor Gerichten der Bundesrepublik Deutschland (Genehmigungsstaat) oder der Republik Liberia (Staat in dessen Hoheitsgebiet der nukleare Schaden erlitten wird) erhoben werden können. Die Anwendung von Artikel X Abs. 2 des Brüsseler Übereinkommens gibt der Bundesrepublik Deutschland das Recht, sich bei solchen Klagen gegen den Inhaber der „Otto Hahn" an dem Verfahren zu beteiligen, sofern sie nach Artikel 16 des Vertrages zur Freistellung verpflichtet ist.

Zu Artikel 14

Die Bestimmung übernimmt die Grundsätze der in Artikel V des Brüsseler Übereinkommens enthaltenen Regelung der Verjährung in den Vertrag. Dabei ist die Frist in Absatz 3 mit 3 Jahren um 1 Jahr länger als die zweijährige Frist in § 32 des Atomgesetzes, während die Fristen in Absatz 1 (10 Jahre) und Absatz 2 (20 Jahre) erheblich kürzer sind als die dreißigjährige Frist des Atomgesetzes. Daraus ergibt sich insgesamt eine Besserstellung des Inhabers.

Zu Artikel 15

Artikel 15 wurde auf liberianischen Wunsch eingefügt. Er soll klarstellen, daß ein Schadensfall nicht unbedingt zu einem Rechtsstreit führt, sondern auch in Verhandlungen einvernehmlich geregelt werden kann.

Zu Artikel 16

In Übereinstimmung mit dem Atomgesetz (§ 36) und Artikel III Abs. 2 des Brüsseler Übereinkommens sieht der Vertrag eine Freistellungsverpflichtung des Bundes für Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Schiffsinhaber vor. Ebenso wie die Haftung des Inhabers in Artikel 13 ist auch die Freistellung durch die Bundesrepublik auf 400 Millionen DM beschränkt, während sie nach § 36 des Atomgesetzes 500 Millionen DM beträgt. Da, wie oben zu Artikel 13 ausgeführt, die Haftung des Inhabers des Schiffes teilweise weiter geht als nach dem Atomgesetz, bezieht sich auch die Freistellung auf diese weiter gehenden Ansprüche. Im übrigen bedeutet die Vorschrift keine Änderung der Rechtslage gegenüber § 36 des Atomgesetzes, der sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen nach ausländischem Recht erstreckt.

Absatz 2 ist in den Vertrag aufgenommen worden, weil die liberianische Seite besorgt war, daß die Geschädigten nach Erlangung eines Titels zu lange Zeit auf die Zahlungspflicht der Versicherung verwiesen werden könnten.

Zu Artikel 17

Im Internationalen Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen ist entsprechend den nationalen Vorschriften eine Beschränkung der Reederhaftung auf den Wert des Schiffes und seiner Ladung oder bestimmte Beträge vorgesehen. Eine derartige Beschränkung der Haftung würde den besonderen Gefahren, die von einem Reaktorschiff ausgehen, nicht gerecht werden. Artikel 17 erklärt daher diese Beschränkung der Reederhaftung auf Schadensersatzansprüche gemäß Artikel 13 für nicht anwendbar.

Zu Artikel 18

Da zwischen der Bundesrepublik und der Republik Liberia kein Vollstreckungsabkommen besteht, mußten in das Abkommen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen liberianischer Gerichte in der Bundesrepublik aufgenommen werden.

Artikel 18 stellt sicher, daß ein rechtskräftiges liberianisches Urteil, das wegen eines durch die „Otto Hahn" verursachten nuklearen Schadens erstritten worden ist, in der Bundesrepublik anerkannt wird, es sei denn, daß eine der in Absatz 2 genannten Ausnahmen vorliegt. Die Regelung entspricht im wesentlichen Artikel XI Abs. 4a des Brüsseler Übereinkommens.

Zu Artikel 19

Diese Vorschrift gleicht inhaltlich Artikel XI Abs. 4b des Brüsseler Übereinkommens und gewährleistet die Vollstreckbarkeit der nach Artikel 18 anerkannten liberianischen Urteile.

Zu Artikel 20

Artikel 20 legt den Anwendungsbereich des Vertrages fest. Der Begriff „liberianische Gewässer" ist in Artikel 1 des Vertrages definiert.

Zu Artikel 21

Diese Vorschrift betrifft in erster Linie eine Ratifizierung des Brüsseler Übereinkommens oder eine Änderung der innerstaatlichen Gesetze über die Reaktorschiffahrt durch die Vertragsstaaten.

Zu Artikel 22

Die Schiedsklausel enthält im wesentlichen den für zweiseitige Verträge der Bundesrepublik üblichen Text. Auf liberianischen Wunsch wurde den Parteien das Recht zugestanden, sowohl den Präsidenten als auch den Vizepräsidenten des Internationalen Gerichtshofes ablehnen zu können.

Zu Artikel 23

Wie schon bei Artikel 1 erwähnt wurde, soll Artikel 23 klarstellen, daß die Bundesrepublik durch diesen Vertrag nicht die liberianischen Ansprüche auf Hoheitsgewässer von 12 Seemeilen und eine Anschlußzone von weiteren 12 Seemeilen anerkennt.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 25

Da der Vertrag in Bonn unterzeichnet worden ist, sollen die Ratifikationsurkunden in Monrovia ausgetauscht werden.

Zu Artikel 26

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Daher ist eine Kündigungsklausel aufgenommen worden.

Bn 112015 2. 71